

Norbert Majer

72359 Dotternhausen, den 03.04.17
Schulstr.22
Tel. 07427 1820 Hdy 015111604766
Fax 466400
e-mail: norbert.majer@gmx.de

An das

Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Karlstr. 13

72388 Sigmaringen

Betr.: Genehmigungsbescheid des Reg.Präsidioms Tübingen vom 22.2.2017 AZ 54.1/51-7/8823.12 -1 Holcim Dauerbetrieb 100%TSR „ Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60% auf 100

Hier : Klage

Beil.: 1 Deckblatt Genehmigungsbescheid v. 22.2.17 , Eingegangen Einschr.Brief 7.3.17 yyl.

1 Deckblatt TÜV Süd zur Vorprüfung einer UVP v20.08.2014

1 Kopie Deckblatt Protokoll öffentl. Anhörung vom 06.07.2016

1 Schreiben LRA wegen erheblicher Bedenken wegen Zusatzbelastungen durch neue Genehmigung siehe Akten RP

1 Schreiben RP an Stadt Balingen wegen Ablehnung Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange vom s. Akten RP TÜ

1 Einspruchsschreibe des Klägers an RP und Gemeinde vom 11.05.16

1 Einspruchsschreiben der BI pro Plettenberg....

1 Schreiben RP vom 18.11.16 an BUND Harry Block

1 Ergänzungsschreiben Einsprecher UVP an RP vom 26.11.16

1 Merkblatt Umweltministerium Bad.Württ. zu SCR Anlagen s.Unterlagen RPTÜ

1 Ausführung wissensch.Begleitung SCR Anlage Wirkunggrandminderung Schad-Stoffe Zementwerk Mergelstetten

1 Erl. Reg.Präs. Karlsruhe zur UVP Zementwerk. Wössingen v. 7.12.2011

1 Schreiben RPTü v. 21.2.17 Einschätzung keine UVP v. 21.2.17

Antragsunterlagen Holcim und die hier angeführten Unterlagen könnten beim Reg.Präsidium oder beim Kläger wegen des Umfanges evtl. direkt angefordert werden. Sollte ich diese vorlegen müssen, bitte um Nachricht. Dies wäre auch über mail möglich. Die Antragsordner habe ich aber leider nicht

Sehr geehrte Damen und Herren !

Gegen den o.g .Bescheid des Reg.Präs.Tübingen (RP) erhebe ich Klage.

Ich beantrage,

1. Die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §16 des BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehofens von 60 % auf 100 % des Regierungspräsidiums

Tübingen vom 22.02.2017, Aktenzeichen 54./51-7/8823,12.1/Holcim/Dauerbetrieb 100% TSR wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 des BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen auf 100% TSR erneut erst dann zu entscheiden, wenn eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVG einschließlich eines Lärmgutachtens vorliegt. Die neue Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn eine Abgasreinigung nach dem neuesten Stand der Technik (vermutlich SCR Anlage) erfolgt.

3. Das Regierungspräsidium Tübingen als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde wird verpflichtet, während des Zeitraumes der Umweltverträglichkeitsprüfung die Einhaltung der beantragten und genehmigten Grenzwerte auch durch laufende oder gezielte Messungen zu überwachen.

4. Weiter beantrage ich, den Streitwert auf den Mindestbetrag von 5000 € festzusetzen.

-

5. Weiter beantrage ich die Akteneinsicht meinem Verfahrensbevollmächtigten Harry Block, BUND Karlsruhe, Hirschstr. 76 76133 Karlsruhe durch Übersendung der Akten an diesen zu gewähren. Eine unverzügliche und vollständige Rückgabe der Akten durch diesen wird zugesichert. Eine Vertretungsvollmacht von mir wird nachgereicht.

Begründung:

Mit meiner Klage wende ich mich gegen die immissionsrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen (RP) für die Firma Holcim Süddeutschland GmbH, Dormettinger Str.23, 72359 Dotternhausen, die ein Zementwerk mit einer Drehofenanlage mit einer SNCR Anlage und als weiterem Teilbetrieb ein Ölschieferkraftwerk mit 4 Blöcken zur Eigenstromerzeugung und Fremdstromerzeugung betreibt. Ein geringer Teil der Asche wird auch zur Zementherstellung verwendet. Es handelt sich um eine Gesamtanlage, wobei von beiden Teilen erhebliche Umweltbelastungen ausgehen und auch künftig ausgehen werden.

Der Bescheid des RP ist aufzuheben, da er sowohl verfahrensrechtlich wie auch inhaltlich und hinsichtlich der Zurückweisung von Einsprüchen den geltenden Rechtsvorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsgesetzes und dazu ergangener Rechtsvorschriften, aber auch der TA Luft sowie den Verpflichtungen des Klimaschutzabkommens rechtlich nicht gedeckt ist und damit rechtswidrig ergangen ist.

Ich beantrage um Feststellung des Gerichtes, dass vor Erlass einer neuen Genehmigung durch das RP ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt wird, das die Umweltbelastungen der Gesamtanlage Holcim, also auch der Ölschieferverbrennung, sowie der Lärmbelästigung umfasst. Dieses Gutachten muss auch mindestens den Umkreis bis zum Balingen Schulzentrum und in die anderen Richtungen (Umkreis ca. 10-15 km) umfassen.

Wird der Bescheid nicht wegen diesen Gründen vom Gericht aufgehoben, beantrage ich um eine Prüfung, ob die Luftverunreinigungen nicht nach dem Stand der Technik mit katalysatorischen Rauchgasnachbehandlungen (SCR Anlage) sowie Rauchgasentschwefelungsanlagen nach dem heutigen Stand der Technik und den Auflagen des allgemeinen Klimaschutzes zu verbessern sind und deshalb schon ein rechtswidriger Bescheid vorliegt, der wegen Fehlerhaftigkeit aufzuheben ist. Mit einer SCR Anlage, die sogar parallel mit der vorhandenen SNCR wie in Mergelstetten Fa Schwenk Zement betrieben

wird, könnten die stark umweltbelasteten Schadstoffe um ca. 50 % zusätzlich reduziert werden.

Betroffenheit

Ich wohne in unmittelbarer Nähe (Luftlinie etwa 1,5-2 km) vom Zementwerk und bin durch Luft- und Lärmbelastungen unmittelbar in meiner Gesundheit erheblich betroffen. Ich verfolge seit über 40 Jahren auch als ehemaliger Bürgermeister von Dotternhausen (von 1973 – 1989) die Entwicklung und Belastungen des Zementwerkes eingehend. Seit Holcim das Werk im Jahre 2004 übernommen hat, haben sich die Verhältnisse durch erhebliche Produktions- und Verkehrssteigerungen erheblich zum Nachteil der Umwelt verändert. Die schmutzige Ölschieferverbrennung wurde sicherlich verdreifacht, die Zementherstellung in Voll-oder Überauslastung mindestens verdoppelt. Im Jahre 2008 wurde die Zementdrehofenkapazität von 1650 t/h auf 2300 t/h erweitert. Es ist fraglich, ob hierbei ein rechtmäßiges Genehmigungsverfahren mit einherging, da trotz zunächst vorgenommener Behauptung des RP, es liege ein UVP Gutachten 2009 vor (s. Erörterungsprotokoll Seite 20) eine solch UVP oder überhaupt eine UVP nicht auffindbar ist. Es wurden also noch nie eine Überprüfung der tatsächlichen Belastungen durch das Zementwerk seit über 77 Jahren nach dem UVP Recht vorgenommen, obwohl die Haupt-Luftschadstoffbelastungen mit 1156 t z. B. Stickoxiden jährlich im Vergleich Stadt Balingen gesamt 747 t/j, Industrie 39t oder ges. Zollernalbkreis ohne Holcim 1711t, Industrie 97 t oder Stadt Stuttgart Ind.430t, Verkehr 1538t und Schwefeldioxyden mit 788 t/jährlich zu andern Landkreisen (nur 4 Großstädte liegen höher) gewaltig sind. Die Belastungswerte wurden aus den statistischen Unterlagen der LUBW aus 2012 wegen Vergleichswerten (neue Zahlen 2014 sollen in Bälde veröffentlicht werden) und den Umweltberichten von Holcim ab 2012 bis 2015 und einer Statistik VDZ (Vereinigte Deutsche Zementwerke) aus dem Internet entnommen. (s. Anlagen Belastungswerte).

Deshalb habe ich als unmittelbar Betroffener und die Öffentlichkeit, mindestens im Umkreis der Anlage, einen Rechtsanspruch auf eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach dem UVP Gesetz vor einer Genehmigungserteilung, auch wenn wegen gesetzlicher Änderungen durch Grenzwertabsetzungen der künftige Schadstoffausstoß sich verringern wird. Auch bei z.B. 200mg Grenzwerten gilt das UVP Recht und die Vorgaben der TA Luft, dass solche Großanlagen ihre Luftbelastungen nach dem neuesten Stand der Technik laufend anpassen müssen, gegebenenfalls die Genehmigungsbehörden einmal erteilte Genehmigungen widerrufen müssen, was besonders auf die Genehmigungen zur Schieferverbrennung durch das RP Freiburg (Landesbergamt) zutrifft. Hier wurde der neue Block 4 in 2014 noch mit uralten Grenzwerten vom RP Freiburg genehmigt, obwohl dieser nur die Hälfte der Schadstoffe wie die Blöcke 1-3 ausstößt. Leider reagieren die Behörden auf diese Umweltbelastungsreduzierungsmöglichkeiten meist erst im Zusammenhang mit Änderungsgenehmigungen, was hier und besonders bei der Schieferverbrennung lt. nachstehenden Begründungen sich deutlich zeigt.

Ich erhebe die Klage auch im Interesse von 15 weiteren Einsprechern im Genehmigungsverfahren und des BUND und Landesnaturschutzverbandes (LNV). Da Sammelklagen vor Verwaltungsgericht nicht möglich sind und BUND und LNV im Vorverfahren nicht beteiligt waren, erhebe ich diese Klage als Direktbetroffener und Einsprecher, also am Verfahren Beteiligter.

Einen Verwaltungsfachanwalt kann ich mir leider finanziell nicht leisten, auch nicht die kleine Einsprechergruppe. (s.auch Ausführungen zu Amtsermittlungsgrundsatz).

Streitwertfestlegung

Da ich und die nur als GbR organisierten bisherigen weiteren Einsprecher finanziell uns eine solche Klage eigentlich nicht leisten können und es trotzdem um ein erhebliches Öffentlichkeitsinteresse hinsichtlich eines rechtmäßigen Verfahrensablaufes und der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem BImSchG und dem UVG geht, beantrage ich auch aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes, die Kosten für den Kläger und die Klage gerade in einem solchen Umweltverträglichkeitsprozess so gering wie möglich zu halten. Eine solche gerichtliche Aufklärung steht im Allgemeininteresse und der Umsetzung des Klimaschutzabkommens.

Da es zunächst um reine Verfahrensfragen (Termineinhaltungen, notwendige Veröffentlichungen) und Rechtsfragen (Notwendigkeit UVP, Gesamtanlagenbewertung) geht, dürfte der gerichtliche Aufwand auch hinsichtlich eines Hinweises auf den Einhaltung des Standes der Technik für eine neue Genehmigung nicht zu hoch sein.

Anlagenbeschreibung

Holcim betreibt nach Übernahme des 1939 gegründeten Rohrbach-Zementwerkes seit 2004 eine Zementwerk mit Drehofen und ein Ölschieferkraftwerk mit 4 Blöcken, letzte Inbetriebnahme Block 4 2014. Während im Ölschieferkraftwerk ausschließlich wohl sehr viel Schwefel- und andere Schadstoffe enthaltender vor Ort nach Bergrecht abgebauter Schiefer verbrannt wird, soll nun durch die der Klage zugrunde liegende Genehmigung bis zu 100 % auch sehr schadstoffhaltige Gewerbe- und Hausmüllabfälle, Klärschlämme und in ihrer Grundsubstanz unterschiedlichste Abfälle zusätzlich verbrannt werden. Wie die eigenen Umweltberichte von Holcim (s. Internet Holcim Dialog Umweltberichte) in allen Jahren bis 2015 zeigen, belastet der Drehofen als einer der schmutzigsten Bundesweit mit Ausnutzung der Grenzwertes von 500mg meist bei 90 % (Monatswerte immer zwischen 400 -460 mg Jahresdurchschnitt 2014 bei 447mg gewaltig. Ob und welche bisherigen Genehmigungen für die Verbrennung von bis zu 60% Abfällen vorliegt oder es sich nur um eine Duldung solcher Zufeuerungen handelt, bleibt unklar. Eigentlich handelt es sich bei 100% Abfallverbrennung nicht mehr nur um ein Zementwerk mit Zufeuerung von teils hochbelasteten Abfällen, sondern um eine echte Müllverbrennungsanlage, Schwerpunkt Verbrennung von Gewerbe- und Hausmüll, da hierfür auch noch Geld bezahlt wird Bei der Gesetzgebung für die Sonderrechte der Zementherstellung nach TA Luft und dem BImSchG war dies nicht so vorgesehen und bekannt.

Schon immer war die Schieferverbrennung zunächst ein Brennzusatzstoff, dann ein Kraftwerksfeuerungsrohstoff zur Eigenstromversorgung aber mit teilweiser öffentlicher Netzeinspeisung. Die Schieferverbrennung **asche** (GÖS), die 75 % des massiven Schiefers ergibt, wurde zunächst geringfügig als Teilrohstoff in die Zementherstellung eingemischt, ein Großteil wohl als Abfallstoff deponiert. Das Schieferkraftwerk ist und war immer Teil der Gesamtanlage und muss hinsichtlich Umweltschutz und der Belastungen deshalb auch als eine Einheit betrachtet werden. Die Schieferverbrennung hat sich seit Holcim wohl mehr als vervielfacht (durch Block 4 2014, alleine in letzten 4 Jahren mehr als verdoppelt), da zur Einsparung von Kalkstein und Klinkerbrand, Energie und Luftschadstoffentlastung viele Zementwerke von Holcim in der Schweiz/ Österreich beliefert werden. In Dotternhausen verbleiben aber die Umweltbelastungen insbes. durch Stick- und Schwefeldioxyde , evtl. sogar Uran und andere Schwermetalle und Schadstoffe und Landschaftszerstörung und Verbrauch. (Auslandsumsatz lt. Bilanz G+V 2015)

Für die Schieferverbrennungen gibt es sogar bei Stickoxiden und Schwefel noch Grenzwerte von 800mg, obwohl der 2014 in Betrieb gegangene Block 4 nur noch ein Schwefelausstoß von nicht einmal mehr der Hälfte (Jahresdurchschnitt 2015 186,95 t) der wohl veralteten Blöcke 1-3 mit Jahresdurchschnitten von rd. 500 t. aufweist. Eine Grenzwertanpassung oder Prüfung und Auflage der Schadstoffreduzierung seitens der Behörde entsprechend dem heutigen Stand der Technik ist nie erfolgt. Zwar gehört dieser Anlagenteil in diesem Rechtsverfahren nicht zur Diskussion, wohl aber bei der Prüfung der Vorbelastungen zur Bewertung einer UVP seitens des RP TÜ.

Diese Gesamtbelastungen wurde noch nie auch wegen der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden erfasst oder gar bewertet. Für die direkten Umweltbelastungen kommt es aber darauf an, wieviel t Schadstoffe jährlich, aber besonders auch täglich oder bei Wartungen, Störfällen nur für wenige Stunden oder bei Ausnahmeregelungen aus den Kaminen entweichen und von der näheren und entfernteren Umwelt verkraftet werden müssen. Da Ölschiefer im Dritten Reich unter das Bergrecht gestellt wurde, ist für diesen Anlagenteil das Landesbergamt beim RP Freiburg zuständig. Diese Schadstoff-Grenzwertgenehmigungen sind von der Höhe und den bisher nicht bekanntgegebenen Genehmigungen nicht nachvollziehbar, bei der UVP jedoch rechtlich unbedingt zu berücksichtigen, da sonst ein Rechtsfehler bei Gutachten und Prüfungen vorliegen.

Seit rd. 77 Jahren wird das Umfeld nun durch das Zementwerk belastet, weshalb auch die Böden- Pflanzen und Tiere, aber auch der Mensch ständigen Belastungen ausgesetzt waren. Bei Böden kann man sich nicht einfach auf schon von Natur aus vorhandene Belastungen berufen, die sich im Laufe langer Jahre durch das Zementwerk ergeben haben. Deshalb rufen schon zusätzliche kleinere Veränderungen schon erhebliche Mehrbelastungen aus und verändern die Umwelt, auch wenn generell der Schadstoffausstoß durch geringere Grenzwerte etwas abnimmt. Dies wird durch Produktionssteigerungen längst wieder aufgeholt.

Erhebliche rechtliche Verfahrensmängel

Bescheid Aufhebung wegen Verfahrensmängeln

Wie das RP selbst richtig feststellt, bedarf der Genehmigungsantrag der bisher wohl nur geduldeten Mitverbrennung von Abfällen von 60 % auf 100 % grundsätzlich verpflichtenden einer UVP, da erhebliche nachteilige Umweltbelastungen entstehen können. Immerhin handelt es sich um eine rd. 67 %ige Veränderung von Zufeuerungen und Rauchgasen. Eine Breite Öffentlichkeitsbeteiligung ist zwingend vorgeschrieben. Diese wurde schon in diesem Verfahren teils sehr grob fehlerhaft durchgeführt, was eine Aufhebung des Bescheides schon aus diesem Grunde erfordert.

a) Öffentliche Bekanntmachungen

Zwar wurde im Staatsanzeiger wohl regelmäßig eine Veröffentlichung vorgenommen. Eine solche reicht aber nach dem UVP VwV nicht aus, da die Breite Öffentlichkeit nur über Amtsblätter vor Ort und die örtlichen Tageszeitungen überhaupt eine Info über ein solches Umweltverfahren erhalten. Eine Veröffentlichung der entscheidenden Termine ist deshalb nach den Umweltgesetzen rechtzeitig vor Ort, d.h. in allen Amtsblättern und Tageszeitungen zwingend.

Hier sollte auch nach der Rechtsprechung eine Mindestfrist von mindesten 8 Tagen vor Auslegungen oder Bekanntmachungen eingehalten werden. Dies ist nicht erfolgt. So sind unterschiedlichste kurzfristigste Veröffentlichungen teils erst nach dem Beginn der Fristen bzw. Auslegungen der Unterlagen z.B. im Amtsblatt Dotternhausen erfolgt. Im Amtsblatt von Balingen fand keine Veröffentlichung statt. Auch in den örtlichen Tageszeitungen nicht oder unzureichend. So hat das Naturschutzbüro Zollernalbkreis erklärt, keinerlei Kenntnis auch über die Medien erhalten zu haben, geschweige wurden Umweltverbände direkt aufgefordert, mindestens informiert (Zeugen könnten benannt werden). Gerade in

so brisanten Umweltverfahren fordert das UVG nicht nur eine Veröffentlichung, die niemand erreicht.

b) Anhörung Träger öffentlicher Belange

Die Stadt Balingen wurde trotz einer Beschwerde sogar ausgegrenzt (s. Akten RP, Beweis auch Genehmigung Seite 17 = betroffene Stadtteile keine selbständigen Gemeinden). Auch die Gesamt-Stadt Balingen und nicht nur 2 im sehr kritischen Umkreisbereich der 5 km Zone nach TA Luft aufgrund der Kaminhöhe von 99 m Höhe liegenden Ortsteile sind direkt betroffen. Teilorte werden rechtlich von der Gesamtstadt vertreten. Neue Drehöfen von Zementwerken haben heute Kaminhöhen bis 150 m (s. neue Verfahren Schelklingen und Allmendingen), was den ganz kritischen Bereich nach TA Luft auf 7,5 km ausdehnen würde. Gerade eine UVP kann nicht nur diesen eingeschränkten Bereich erfassen, wenn klar zu erkennen ist, dass auch darüber hinaus wichtige Bereiche betroffen sind (Balinger Schulzentren ca. 7-8 km). Das riesige Schul- und Kindergarten-zentrum der Stadt Balingen als auch das auf Längenfeld wie im Sichelschulbereich mit tausenden von Kindern und Jugendlichen liegen auf Sichtweite und in der Hauptwindrichtung zum Zementwerk und sind besonders gefährdet. Die Luftströme hören nicht bei 5 km auf. Wollte man auch bewusst die Auswirkungen des absolut größten Luftverschmutzers in der Diskussionen um die Balinger Umweltzone ausblenden, da nach jetzt vorliegenden Auskünften der LUBW die Schadstoffquelle Zementwerk wohl nur unzureichend oder fast gar nicht berücksichtigt wurde (angeblich gesamte Industrie mit 4 %, Anteil Holcim ca. 1/3. Nach den eigenen LUBW Zahlen unglaubwürdig. Die fehlende Anhörung und gar Ausgrenzung eines besonders betroffenen Trägers ist ein erheblicher Verfahrensfehler, der eine Aufhebung und neue Öffentlichkeitsbeteiligung schon von sich aus erfordert.

Direkt Betroffene und bau-u. immissionsschutzrechtl. beteiligte Gemeinde Dotternhausen

Hier liegt beim RP keine Stellungnahme vor, auch kein Hinweis, ob eine Beratung stattfand. Das RP hätte sich in einem so bedeutenden Verfahren von Amts wegen erkundigen müssen, warum keine Stellungnahme erfolgt ist. Tatsächlich fand mit dem RP und den 3 unmittelbar an das Zementwerk angrenzenden Gemeinde eine nichtöffentliche. Info der 3 Bürgermeister statt. Ein Ergebnis in der öffentlicher Gemeinderatsitzung am 14.01.15 (s. Protokoll) wurde der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt. Auch erfolgte keine unbefangene Unterrichtung über Antragsinhalte wie mögliche Rauchgasverbesserungen durch SCR oder Einwendungsmöglichkeiten der Gemeinde im weiteren Verfahren. Ja Anträge auf Vertagung und weitere Aufklärungswünsche wurden abgeblockt. Holcim und die Verwaltung haben nur sehr einseitig unterrichtet und das durchaus sehr sehr kritisch wegen Schwermetall und Dioxinauswirkungen nachfragende Gremium im Unklaren gelassen. So gravierende Punkte wie eine UVP wurde einfach verschwiegen. Der kritische Gemeinderatsbeschluss trotz Aufforderung eines Ratsmitgliedes wurde der Genehmigungsbehörde zur Bewertung nicht übermittelt. Was hat das RP im Vorfeld mit den Anliegergemeinden ausgehandelt? Zwar dürfte dies alleine kein Aufhebungsgrund für den Genehmigungsbescheid sein, zeigt aber doch den Mangel und die fehlenden Beurteilungsgrundlagen für die Genehmigung. Ob hier das RP hätte nicht von Amts wegen nachfragen müssen und mindestens eine Aktennotiz über die fehlende Stellungnahme hätte fertigen müssen, halte ich ebenfalls für einen erheblichen Verfahrensfehler.

Erörterungsverfahren am 6.7.16

Auch hierzu wurde örtlich zu spät auf den Termin hingewiesen.

Das Protokoll ergibt eindeutig, dass teils erhebliche tatsächliche und rechtliche Falschdarstellungen seitens des RP und den Podiumsvertretern erfolgten, die wohl nur als Verschleierung und Beruhigung der Öffentlichkeit ausgelegt werden können. Mit einer Diskussion der Einwendungen oder Sachaufklärung hatte dieser Termin nichts zu tun. Wenn aber Sach- und Rechtsfragen offensichtlich falsch dargestellt werden, kann nicht von einer gesetzlich zur Aufklärung dienen sollender Erörterung gesprochen werden.

So wurde vom RP festgestellt, dass ein rechtlicher Genehmigungsanspruch bestehe, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten würden. Die Genehmigungsbehörde könne gar keine anderen Grenz-Werte festsetzen. Auch Müllverbrennungsanlagen hätten gleich hohe gesetzliche Grenzwerte. Dies entspricht nicht den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Verschwiegen wurde, dass hier nur tatsächlich wesentlich niedrigere Grenzwerthöhen nach dem Stand der Technik (SCR) zur möglichen Verringerung von Schadstoffen erteilt werden. z.B. Müllverbrennung gesetzl. Grenzwerte Stickoxide 500 mg, tatsächlich genehmigt nur 70-100 mg. Auch andere Zementwerke wie z.B. alle von Holcim in Norddeutschland haben schon Grenzwertfestlegungen weit unter 500 mg. Viele andere Zementwerke in Deutschland ebenfalls. In Schweizer Zementwerken sind Aktivkohlefilter oder Schwefelgaswäschen eingebaut, die die Schadstoffe aus den Rauchgasen weit unter die gesetzlichen Grenzwerte bringen. Auch in vielen deutschen Zementwerken gibt es z.B. Rauchgasentschwefelungen.

Weiter gäbe es bereits eine UVP aus 2009, was tatsächlich gar nicht zutrifft, hätte aber im damaligen Verfahren wohl gemacht werden müssen. Die Schieferverbrennung dürfe wegen Zuständigkeit einer anderen Behörde nicht als Belastung oder Vorbelastung bewertet werden. Auch dürfe nur die Antragerhöhung von 60 auf 100 %, nicht aber die Belastungen von bisher vorhandenen Abfallverbrennungen bewertet werden. Trotz mehrfacher Nachfrage nach UVP oder der Wirkung einer SCR Anlage wurde generell seitens aller Podiumsteilnehmer immer wieder betont, dass durch die neuen gesetzlichen Grenzwerte sich ja erhebliche Verbesserungen ergeben. Es gäbe ein Vorprüfungs-Gutachten beim RP von einem Juristen unter Einbindung aller technischen Abteilungen erstellt, das bestätige, dass es bei diesem Verfahren keiner UVP bedürfe. Weder gibt es bisher überhaupt eine UVP, noch nicht einmal ein Protokoll über eine abteilungsübergreifende Diskussion der UVP Prüfung. Ob durch diese Anlagenänderung (Zufeuerung) erheblich oder unerhebliche Umwelteinflüsse zu erwarten sind, ist nirgends belegt. Es wurde erklärt, dass eine SCR Anlage keine Schadstoffverbesserungen gegenüber einer SCNR Anlage bringe, ja sogar durch zusätzlichen Energieverbrauch 7000 t mehr Schadstoffe ausstoße. Dass die SCR Katalysatoren aber 50 % Schadstoffminderungen bringen, wurde verschwiegen. Diese in der Erörterungsverhandlung einseitige Denkweise führt schon zu einer fehlerhaften Bewilligungsentscheidung, denn es kommt nicht darauf an, ob nun durch verringerte Grenzwerte etwas weniger gesetzlich bestimmte Schadstoffverringerungen eintreten, sondern ob auch z.B. auch bei 200 mg Stickoxiden noch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auch bei 200mg Stickoxiden und den zahlreichen Ausnahmegenehmigungen anderer Schadstoffemissionen und den bereits bisherigen Belastungen der Böden und Umwelt können auch 200 mg das Fass zum überlaufen bringen oder nach dem Stand der Technik noch verbessert werden (s. SCR Anlage), was gerade die TA Luft und das BImSchG sogar fordern.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine solche umfassende UVP ist auch nur für die Änderungsgenehmigung nach BImSchG zwingend, da schon die Erhöhung des EBS Einsatzes um 40 % oder tatsächlich um 66,6 % für

sich mehr als erheblich ist. Dies wird auch vom RP im Genehmigungsbescheid bestätigt. Hierbei werden total andere Mengen an Abfällen in unterschiedlichsten Grundschatstoffzusammensetzungen verbrannt, die auch die Umwelt durch die unterschiedlichen Rauchgaszusammensetzungen beeinflussen. Ob man 5000 t belasteten Klärschlammes mit zahlreichen Giftstoffen oder 10 000t verbrennt, wirkt sich mengenmäßig eben doppelt auf Quecksilber, Schwermetalle, Dioxine oder Furane und die Umwelt aus. Die Behauptung, durch EBS werden die Schadstoffe gegenüber Kohle gar allgemein verbessert, ist eine reine Behauptung und durch alle im Internet nachzulesenden wissenschaftlichen Untersuchungen widerlegt. Kohle, auch wenn deren Zusammensetzung je nach Lager etwas unterschiedlich ist (mit erkennbaren Schadstoffen belastete Kohle darf gar nicht mehr eingesetzt werden wie z.B. zu hoher Schwefelanteil), kann rauchgasmäßig wegen der gleichen Stoffverbrennung eingeschätzt werden. Die unterschiedlichste Verbrennung von teils stark belasteten Abfällen bei nur Messungen an 3 Tagen im Jahr bei lang angekündigter Prüfung und einem sogenannten „Regelbetrieb“ aber überhaupt nicht. Es kann gezielt der Einsatz und die Zusammensetzung während den Messungen gesteuert werden. So wurde lange z.B. mit HBCP vergifteter Styropor lt. Aussage eines Recyclingunternehmens verbrannt, dann durch VO verboten.

Das UVP Gesetz verlangt auch eindeutig bei Änderungsgenehmigungen eine UVP, zumal wesentliche Mehrbelastungen zu erwarten sind.

Dies bestätigt das RP selbst. Besonders aber weist auch das Landratsamt Zollernalbkreis wegen wohl schon bekannt belasteten Böden darauf hin, dass erhebliche Belastungen eintreten können. Deshalb hat auch das RP im Genehmigungsbescheid flächenbestimmende Bodenüberwachungen /Prüfungen bereits zum 31.3.17 angeordnet, was die erhebliche Belastung bestätigt.

Sinn und Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es aber gerade, solche Prüfungen vor einer Genehmigung vorzunehmen, denn diese Erkenntnisse können die Genehmigung gewaltig beeinflussen.

Trotz Behauptung im Erörterungstermin am 6.7.16 auf mehrfache Anfragen, es liege eine UVP von 2009 vor (Seite 20), hat es wohl nie eine solche schon einmal bei irgend einer Genehmigung für die Holcim-Anlage gegeben. Dies wurde auch vom RP dann beim Akteneinsichtstermin durch den BUND Herrn Block und den Kläger am 11.10.16 durch den Unterzeichner der Genehmigung selbst bestätigt. Zwar hätte eine solch UVP wohl schon in den Jahren 2006-07 durchgeführt werden müssen, als 2008 eine Drehofenkapazitätserhöhung um 40 % vom RP genehmigt wurde. Es wurde wohl großzügig auf eine UVP verzichtet. Sicherlich liegt auch hier keine ordentliche Prüfung vor- noch wurde vermutlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.(s. Genehmigungsbescheid von 2008). Eine UVP 2009 hätte aber auch wenig Sinn gemacht, wäre aber auch längst überholt. Immerhin hätte sich die Vorprüfung dann aber auf Untersuchungswerte, die gerade für die heutige notwendige UVP wichtig gewesen wäre, stützen können Die rechtsfehlerhafte Vorprüfung nach dem UVG und UVPVwV führt dazu, dass die rechtlich zwingend notwendig UVP nicht angeordnet wurde und stattgefunden hat. Noch im Auskunftsschreiben vom 21.2.17 wir vom RP selbst bestätigt (siehe als Beweis Anlage 12), dass nur eine“ **Einschätzung**“ gemacht wurde, dass eine UVP nicht erforderlich sei. Von wem diese Einschätzung gemacht wurde, ist schleierhaft. Auch zur Vorbelastung wird hier ausgeführt, dass diese nicht vom RP geprüft oder abgewogen wurde, sondern im lufthygienischen Gutachten des TÜVs hinreichen berücksichtigt sei, das den Antragsunterlagen beiliege. Die Aufgabenstellung und Beschreibung des TÜV Gutachten schließt aber gerade eine Prüfung der Vorbelastung aus. Nur die Zumenge von 60 auf 100 % durfte lt. Auftraggeber Holcim bewertet werden, nicht einmal die EBS Menge von 0-60%, geschweige die Drehofenkapazitätserhöhung mit 40 % mehr Rauchgasen oder noch mehr die zusätzliche dreckige Schieferverschmelzung des Kraftwerkes.

Ein solch notwendiges Protokoll oder Vorprüfungsgutachten kann auch nicht nachträglich evtl. erstellt werden. Dies hätte mindestens vor dem Erörterungstermin stattfinden müssen. Auf unsere der Klage beigefügten Einwände zur Notwendigen UVP wird verwiesen. Diese wurden allerdings auch nicht ausreichend durch das RP beantwortet. Die Rückweisung im Genehmigungsbescheid ist viel zu inhaltslos formuliert und nicht rechtmäßig.

Ohne vorherige UVP ist die Genehmigung rechtswidrig und aufzuheben.

Der VGH hat sich in einem Urteil ausführlich mit der Notwendigkeit von UVP auseinandergesetzt. Nur lagen dort für jeden Anlagenteil UVP Prüfungen vor. Aus dem Urteil und seiner Begründung ergibt sich eigentlich eindeutig, dass für diese erhebliche Veränderung eine UVP besteht, dem auch das RP Karlsruhe nach beil. Bescheid v. 7.12.2011 folgte. S.

Anlage /_11

Bein Holcim ist eine Gesamtanlage sicherlich unumstritten, für die aber bisher es keine einzige Untersuchung oder UVP gibt

Auch darf es zweierlei Rechtsauslegungen der Anwendung des UVP Gesetzes auch in Baden-Württ. in so einer klaren Rechtslage nicht geben. Das Reg.Präs. Karlsruhe hat im Falle Wössingen eindeutig erklärt, dass bei Erhöhung auf 100 % EBS eine UVP notwendig ist. Dabei gibt es dort nicht einmal solche Zusatzbelastungen durch Schieferverbrennung in derselben Anlage..

Auch das RPTÜ. bestätigt eigentlich die UVP Pflicht, schließt diese aber durch ein offen erkennbar nicht brauchbares TÜV Gutachten fehlerhaft wieder aus. (s. Bemerkungen z .TÜV Gutachten). Wäre dies so, dann wäre nach § 16 Abs.1 Satz 2 BImSchG gar keine Genehmigung erforderlich gewesen.

Deshalb geht mein Klageantrag, dass vom Verwaltungsgericht festgestellt wird, dass eine rechtmäßige UVP nicht vorliegt und vor Erteilung einer neuen Genehmigung eine solche umfassende UVP durchzuführen ist.

Holcim könnte während dieser Zeit einer UVP nachweisen, dass die angeblich ertüchtigten alten Anlagen SNCR sicher die im jetzigen Bescheid geforderten Grenzwerte, insbes. Stickoxide, Ammoniak (Benzole) u.a. eingehalten werden können und welche Ausnahmen tatsächlich notwendig wären. Es wird vom Kläger, dem BUND und LVN stark unter Hinweis auf fast alle wissenschaftlichen Berichte im Internet und den wissenschaftlichen Begleitberichten der Zementwerke Mergelstetten und Rohrdorf, dass ohne SCR Anlage die neuen ab 2019 geltenden Grenzwerte z.B. Stickoxide 200mg oder die Amoniak und Kohlenstoffdioxidvorgaben eingehalten werden können. Durch diese jetzige Genehmigung könnte sich das RP leicht aus der Prüfungsverantwortung entziehen, denn zunächst würde ja die Genehmigung einige Jahre halten und niemand die tatsächlichen Auswirkungen der Rauchgase auf die Umwelt praktisch mehr kontrollieren. Immer gebe es Ausnahmegründe, wenn Grenzwerte überschritten würden.

TÜV Gutachten /_2

Dieses dient dem RP ausschließlich zur „Einschätzung“, ob eine UVP notwendig oder ob durch die Änderungsgenehmigung erheblich Belastungen eintreten. Das RP hätte aber selbst eine Bewertung vornehmen müssen und hierüber ein Gutachten, mindestens ein Protokoll erstellen müssen.

Das Gutachten des TÜV und besonders deren Aufgabenstellung wurde von Holcim selbst in Auftrag gegeben und bezahlt, nicht vom RP TÜ. Wenn man es näher betrachtet, kann man es als absolutes Gefälligkeitsgutachten mit keinerlei Aussagegewert ansehen.

Die Aufgabenstellung hätte von der Genehmigungsbehörde bestimmt werden müssen.

Wenn festgestellt wird, dass die Ofenkapazität von 2300t/h nicht verändert werde und die UVP nur dann notwendig wäre, geht das Gutachten schon von falschen Voraussetzungen aus. Auf die Kapazitätserhöhung 2008 um 40% wird selbstverständlich nicht eingegangen, die

Belastungen von bisher 60 % nicht untersucht und geprüft, die enorme Belastungen der Schiefervverbrennung, obwohl hier eine einheitliche Anlage vorliegt, überhaupt nicht erwähnt. Es hätte nach dieser Begründung dann mindestens eine UVP in 2007 bei Erhöhung von 1650 auf 2300 t durchgeführt werden müssen. Dem TÜV hätte dies auffallen müssen. Er hatte aber ja gar nicht den Auftrag, diese Vorbelastungen zu prüfen. Es kommt aber tatsächlich nicht darauf an, ob die Ofenkapazität von 2300 t verändert wird, sondern welche Stoffe unten zugefeuert werden und wie sich dies auf die Rauchgase und die Umwelt auswirken. Auch die Annahme, weil bisher schon 60 % EBS eingesetzt werden, würde sich die Belastung nicht ändern, ist absolut fehlerhaft, oder weil keine anderen Abfälle wie bisher eingesetzt würden, ja sich auch die Menge nicht verändern würde.

Das Gutachten stützt sich hauptsächlich auf Vorgaben und Behauptungen von Holcim, die eigentlich das Gutachten selbst, besonders aber das RP hätten prüfen müssen, wie zum Probebetrieb zur Einhaltung von Stickoxidgrenzwerten in 2013. Auch das RP hätte darauf in seinem Vorprüfungsgutachten darauf eingehen müssen, denn das RP hat ja den Probebetrieb genehmigt. Ob allerdings auch ausgewertet, bleibt fraglich. Lt. beil. Auszug aus dem Umweltbericht 2013 mtl. Auswertung wurde der angestrebte Grenzwert von 200mg in der Versuchszeit nicht erreicht. Ist dies dem Gutachter und dem RP nicht aufgefallen? Auch die Auszüge aus den Umweltberichten 2014, 2015 zeigen, obwohl die SCNR Anlage eigentlich in 2014 auf die Einhaltung der neuen Grenzwerte von 200 mg schon ertüchtigt wurde, dass keinerlei Schadstoffminderung z.B. Stickoxiden auch nach Darstellung VDZ

Gesamtschadstoffbelastung aller deutscher Zementwerke für 2014 und Umweltbericht Holcim monats- und Jahreswerte zwischen 420 und 450 mg, zu erkennen sind. Wenn die ertüchtigte SCNR Anlage die neuen Grenzwerte einhalten kann, warum hat Holcim nicht bereits die Werte von 200 mg spätestens ab 2015 oder 2016 eingehalten, angeblich gelang es dann doch ab 1.10.16, als die BI die Öffentliche Diskussion hierzu verschärfte. Das RP. hätte diese Behauptungen selbst vor der Genehmigungserteilung auf unser mehrfachen Anfragen prüfen müssen. Eine Auskunft vom RP an den Kläger und BUND wurde bisher hierzu leider nicht erteilt, obwohl das RP nach dem Urteil des Verw.Ger. Stuttgart vom 11.Sept.14 AZ 4K3592/12 wohl nicht nur prüfpflichtig, sondern auch Auskunftspflichtig wäre.

Das TÜV Gutachten stützt sich ebenfalls ausschließlich auf Behauptungen von Holcim, was den Verkehrslärmzunahme/ Entlastung betrifft. Diese nehme nach Auskunft Holcim angeblich sogar ab. Bei 67 % Erhöhung von EBS (von 60% auf 100% entspricht dies einer Steigerung von 66,66%), die vom Spezifischen Gewicht mit Kohle überhaupt nicht vergleichbar sind, erhöht sich zwangsläufig der Volumen-Transport, Dies wird bei allen Diskussionen in anderen Zementwerken unumwunden zugegeben. Dem RP fällt ein solcher Gutachterfehler bei der angeblichen Vorprüfung aber nicht auf. Wenn die Verbrennung mit belasteten Abfälle um 67% erhöht werden, ist eigentlich jedem klar, dass sich auch um diese Werte die Rauchgaszusammensetzungen, ja sogar evtl. stündlich und täglich. erheblich verändern. Hier kann nicht einfach mit Kohleinsparung dagegen Der VGH hat sich in einem Urteil ausführlich mit der Notwendigkeit von UVP

auseinandergesetzt. Nur lagen dort für jeden Anlagenteil UVP Prüfungen vor. Aus dem Urteil und seiner Begründung ergibt sich eigentlich eindeutig, dass für diese erhebliche Veränderung eine UVP besteht, dem auch das RP Karlsruhe nach beil. Bescheid v. 7.12.2011 folgte.

Bein Holcim ist eine Gesamtanlage sicherlich unumstritten, für die aber bisher es keine einzige Untersuchung oder UVP gibtgerechnet werden Auch ein Gutachten , Holcim und das RP werden unglaubwürdig, wenn darauf hingewiesen wird, dass bereits früher wohl so hohe Mengen an Abfallstoffen bis 60 % genehmigt seien, dass diese Abfallmengen nach bereits genehmigten Tonnen gar nicht erhöht werden müssten. Wer hat bei 60 %

Maximalverbrennung aber dann solche Unmengen an Abfallverbrennungsmöglichkeit für 100 % schon genehmigt ! Wenige Wochen nach dem Erörterungstermin reichte Holcim ein neues immissionsschutzrechtliches Verfahren mit 4,2 Mill Kostenaufwand, kurz davor für weitere

Lagerkapazitätserhöhung von EBS Gesamtinvestitionssumme rd. 10 Mill ein. Was ist nun glaubwürdig ?.

Das TÜV Gutachten bewertet und untersucht die Vorbelastung tatsächlich einfach nicht und ist erkennbar für die Vorprüfung fehlerhaft und unbrauchbar.

Für eine Vorprüfungsabwägung sind die Beurteilungen in einem neutralen, von der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegebenes Gutachten zwingend.

Auch eine Argumentation, dass durch die Grenzwertreduzierungen sich erhebliche Verbesserungen ergeben, ist ebenfalls rechtlich nicht relevant und zu berücksichtigen. Denn die Notwendigkeit einer UVP wäre auch bei einer Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn die Anlage bereits 200mg einhält. Vielmehr hätte die Produktionssteigerungen der vergangenen Jahre noch zusätzlich die Notwendigkeit der UVP begründet. Eine scheinbarweise Verschmutzungserhöhung evtl. auch durch eine 120%ige Produktionsauslastung ist nach VGH Urteil zur UVP nicht zulässig.

Auch hätte der TÜV Süd und das RP TÜ bei den Bewertungen von Vor- oder Hauptbelastungen einen Vergleich mit anderen Zementwerken in Bad.-Württ. herstellen können und müssen, was durch Vergleich der Jahresbelastungen der LUBW (bisher nur 2012 möglich) leicht möglich gewesen wäre. Danach haben wohl alle Zementwerksgemeinden trotz oft doppelter Dreh-Ofenkapazität nur einen Teil an Schadstoffausstoß wie Holcim, Schon deswegen hätte das RP besonders intensiv nach den Ursachen der hohen tatsächlichen Belastung durch Holcim und deren schon bisherige Auswirkungen auf Gesundheit, Boden und Pflanzenwelt anlässlich des Genehmigungsantrage kritisch betrachten müssen und alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Schadstoffen ausschöpfen müssen. z.B. SCR Anlagenvorgabe.

Stand der Technik mittels SCR Anlage /_10

Sollte der Bescheid aufgehoben werden, könnte Holcim während der UVP beweisen, ob mit der veralteten, angeblich aufgerüsteten SNCR Anlage die neuen Grenzwerte eingehalten werden, ohne große Ausnahmegenehmigungen, die ebenfalls die Umwelt übermäßig belasten. Deshalb könnte diese Frage, ob die Genehmigung schon rechtsfehlerhaft ist, weil das RP nicht eine Rauchgasbehandlung nach dem besten Stand der machbaren Technik verlangt. zunächst bis zu einer neuen Genehmigung zurückgestellt werden. Sollte der Bescheid aber nicht aufgehoben werden, müsste das Verwaltungsgericht diese Frage prüfen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz beinhaltet ein Minimierungsgebot für alle technischen Anlagen, so dass als weiterer Aufhebungsgrund die Prüfung dieses Gesetzesgebotes geboten scheint, weil nicht der Stand der Technik in dem Bescheid gefordert wird. Der Hinweis, dass eine SCR Anlage keine Besserungen bringt ist falsch und der Hinweis in den Zurückweisungen, die SCR Anlage hätte die gleiche Ausfallrisikos wie die SNCR Anlage und brächte deshalb keine Verbesserung, ist ebenfalls falsch. Diese Anlagen sind total anders konzipiert. Die SCR kann neben einer SNCR betrieben werden und bringt nicht nur für Stickoxidsminderungen von ca 50 % wesentliche Verbesserung bei Amoniak und allen anderen Schadstoffen, was eine SNCR nicht leisten kann. Dies würde auch dem allgemeinen Klima- und Umweltschutz wesentlich nützen und uns den Klimazielen näher bringen. Auf eine Anlage und die im Internet einzusehenden wissenschaftlichen Begleitberichte der Versuchsanlagen der Zementwerke Mergelstetten und Rohrdorf sowie die hierzu ergangenen Bewertungen in Merkblättern der Umweltministerien Baden Württemberg, Bayern und des Bundes wird verwiesen. Rauchgaskatalysatoren sind in Müllverbrennungsanlagen und Kraftwerken, aber sicher jetzt auch in Zementwerken längst Stand der Technik. Die Hinweise im Genehmigungsbescheid, dass keine wesentlichen Rauchgasverbesserungen eintreten oder gar wegen gleichen Ausfallquoten wie bei SCNR Anlagen bzw. Verweisung auf

Direktbetriebszeitenreduktion entspricht nicht den Tatsachen. Während bei SCNR zahlreiche Ausnahmegenehmigung von gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten zur Genehmigung beantragt werden müssen und leider auch erteilt werden, ist die SCR Rauchgasbehandlung viel effektiver und auch wirtschaftlich durchaus mit SCNR Anlagen zu vergleichen. Bei den überaus hohen Gewinnen von Holcim mindestens in Dotternhausen auch ohne weiteres zumutbar.

Amtsermittlungsgrundsatz und Prozessbevollmächtigte

Wie erwähnt, sind die restlichen 15 privaten Einsprecher und auch der Kläger nicht in der finanziellen Lage, einen Fachanwalt mit ihrer Interessenswahrnehmung zu beauftragen. Deshalb sind auch die Klageanträge evtl. nicht ganz juristisch korrekt formuliert. Wir bitten das Gericht deshalb den Amtsermittlungsgrundsatz hier besonders einwirken zu lassen. Auch konnten aus diesen Gründen nicht alle 15 anderen Einsprecher ebenfalls Klage erheben.

Als Kläger bitte ich seitens des Gerichtes die etwas fachkundigeren Vertreter vom BUND, Harry Block BUND Karlsruhe, 76133 Karlsruhe, Hirschstr.76, und vom LVN Herrn Prof. Dr. Wolfgang Faigle , 72108 Rottenburg, Stieglitzweg 4 als meine Prozessbevollmächtigten anzuerkennen, wenn sie auch keine zugelassenen und ausgebildeten Juristen sind, um Akteneinsicht vornehmen zu können und gegebenenfalls auch selbst Fragen und Anträge gegenüber dem Gericht stellen zu können.. Eine Sondervollmacht würde ich noch nachreichen.

Akteneinsicht

Mit meiner Klageschrift habe ich die Beiziehung der Genehmigungsakten beantragt. Die Einsichtnahme in die Akten ist zur weiteren Klagebegründung und Prozessführung unerlässlich. Die Einsichtnahme in die Akten bei der Geschäftsstelle des VG Sigmaringen ist weder mir noch meinem Verfahrensbevollmächtigten zumutbar. Der Inhalt Akten, also das immissionsschutzrechtliche Verfahren, ist nicht nur umfangreich, sondern inhaltlich für Laien schwer zu verstehen. Zur weiteren Klagebegründung müsste mein Verfahrensbevollmächtigter sicherlich mehrfach von seinem Wohnort Karlsruhe anreisen. Diese Strecke ist für diesen aber unangemessen weit. Hierfür würde er jedes Mal insgesamt circa mindestens 5-6 Stunden Fahrt benötigen. Eine vollständiges Ablichten der Genehmigungsakten in der Geschäftsstelle der VG Sigmaringen dürfte technisch nicht umsetzbar sein bzw. zu extrem hohen Kosten führen. Hinzu würden hohe Fahrtkosten für meinen Verfahrensbevollmächtigten kommen. Auch für mich würde die Hin- und Rückfahrt unangemessen lang werden (ca. 2 Std). Außerdem würden meine Aussichten zur erfolgreichen Klageführung unangemessen eingeschränkt, so fern mein Bevollmächtigter Harry Block nicht hinreichend Akteneinsicht erhalten würde. Dieser verfügt für die Begründung der Klage über deutlich mehr Erfahrung und Sachverstand. Dieser ist zum sachgemäßen Vortrag fähig. Nur auf diese Weise, d.h. durch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an meinen Verfahrensbevollmächtigten, ist die „Waffengleichheit“ der Beteiligten herzustellen. Daher ist meinem Antrag nach §§ 100 VwGO i.V.m.§ 67 Abs. 2 VwGO stattzugeben.

Antrag auf Nachbegründungsmöglichkeit

Da die Klagefristen mit 4 Wochen für ein solches Verfahren sehr knapp sind und ich nicht alle rechtlich relevanten Gründe zusammentragen konnte, bitten ich auch Begründungen

nachreichen zu dürfen, insbes. auch nach einer umfassenden Akteneinsicht der Genehmigungsakten des RP Tübingen.

Nachweise der Belastungen durch Holcim

1. VDZ Bericht aller deutschen Zementwerke 2014 Holcim jahresdurchsch. 447 mg /_13 Stickoxid bei gesetzlichen Grenzwerten von 500 mg
2. Umweltbelastungen nach LUBW Dotternhausen, Balingen, Zollernalbkreis, Kreis /_14 Tübingen, Kreis Reutlingen, Stadt Stuttgart,
3. Umweltbelastungen der Landkreise nach LUBW, bes. wegen Schwefelvergleichen /_15
4. Aus Umweltberichten Holcim (s. Internet Holcim dialog) 2012, 2013, 2014 und 2015 /_16 Schadstoffbelastungen Drehofen und Schieferverbrennung
5. Belastungsvergleich Zementwerksgemeinden Allmendingen, Schelklingen, /_18 aus LUBW Emissionen 2012

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Majer